



3003 Bern, 27. Februar 2024

---

## **Flughafen Zürich**

## **Plangenehmigung**

Belagssanierung Catering / Y-Areal und Servicestrasse,  
Projekt Nr. 23-05-004

---

## A. Sachverhalt

### 1. Gesuch

#### 1.1 *Gesuchseinreichung*

Am 16. November 2023 reichte die Flughafen Zürich AG (FZAG) dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhanden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) ein Plangenehmigungsgesuch für den Ersatz des Deckbelags der Betriebsflächen im Bereich des Cateringgebäudes (sog. Y-Areal) und der Servicestrasse vom Cateringgebäude zum Tor 101 am Flughafen Zürich ein.

#### 1.2 *Begründung und Beschrieb*

Die Belagsflächen auf dem Y-Areal weisen altersbedingt und aufgrund der hohen Belastungen der Catering-Transporte viele Schädstellen auf (Risse, Spurrinnen und Belagsausbrüche). Die Umschlagplätze der Andockstellen sind mit Verbundsteinen ausgeführt, welche nicht dicht sind und starke Setzungen und Schäden an der Struktur aufweisen. Der Ausbaustandard entspricht nicht mehr den gesetzlichen Vorgaben, die an Güterumschlagplätze gestellt werden. Die Belagsflächen sind zu sanieren, um weitere strukturelle Schäden zu verhindern, die Funktionsfähigkeit zu erhalten und auf den heutigen Standard anzupassen.

Die Zustandsuntersuchungen mit Sondagen und visueller Beurteilung haben gezeigt, dass keine grösseren Verstärkungen oder ein Ersatz der Foundationsschichten erforderlich sind. Aufgrund der Schadensbilder beschränken sich die Massnahmen auf den Belagsoberbau (Schwarzbelag und Verbundsteine). Das Konzept der Oberflächenentwässerung wird beibehalten. Die Entwässerungsrinnen werden ersetzt und örtliche Mängel an den Schächten und Armaturen behoben.

Folgende Arbeiten werden im Rahmen des Projektes umgesetzt:

- Verladeflächen (Verbundsteine) werden neu mit Beton erstellt;
- Verkehrswege mit Belagsersatz (Deck- und Tragschicht);
- Zufahrt zum Tor 101 mit Deckbelagsersatz;
- der westliche Parkplatz mit Betonverbundsteinen wird lokal ausgebessert;
- Ersatz Entwässerungsrinnen und örtliche Sanierungsmassnahmen.

Die Ausführung soll in vier Phasen zwischen Anfang August und Ende Dezember 2024 erfolgen damit die Catering-Logistik von Gate Gourmet weiterhin sichergestellt werden kann. Damit die Baustellen- und Cateringlogistik nebeneinander funktionieren, soll das Tor 141.4 (Seite Stands T55) temporär für die Zufahrt auf das Gelände der Gate Gourmet geöffnet und mit entsprechenden Zutritts-/ Sicherheitskontrollpersonal ausgerüstet werden.

Die Arbeiten werden tagsüber erfolgen. Allfällige Baustellenentwässerungen werden gemäss SIA 431 «Entwässerung auf Baustellen» regelkonform entsorgt. Im Bauperimeter befinden sich vier eingetragene Altlasten-Standorte. Gemäss der altlasten- und abfallrechtlichen Beurteilung durch einen Spezialisten steht der Belagssanierung nichts entgegen. Bei der Ausführung werden die Aushub- und Abbrucharbeiten in den betroffenen Gebieten kontrolliert und durch eine Fachperson Umwelt begleitet und beurteilt.

Gemäss FZAG wird mit Baukosten von Fr. 3 000 000.– gerechnet.

Die für das Vorhaben benötigten Grundstücke befinden sich im Eigentum der FZAG.

### 1.3 *Gesuchsunterlagen*

Das Gesuch umfasst das Gesuchsschreiben, das übliche Gesuchsformular, einen technischen Bericht und Planunterlagen

Auf Antrag der Stadt Kloten (Feuerpolizei) reichte die FZAG am 19. Dezember 2023 Erläuterungen zur Fluchtwegsituation im Bauperimeter nach.

### 1.4 *Koordination von Bau und Betrieb*

Das Bauvorhaben hat keine namhaften Auswirkungen auf den eigentlichen Flugbetrieb. Das Betriebsreglement muss nicht geändert werden.

## 2. **Instruktion**

### 2.1 *Anhörung*

Die BAZL-Sektion Schutzmassnahme (SISE) nahm am 23. November 2023 Stellung zum Vorhaben, die Sektion Sicherheit Infrastruktur – Flugplätze und Luftfahrthindernisse (SIAP) verzichtete in Kenntnis des Projekts auf eine luftfahrtspezifische Prüfung gemäss Art. 9 VIL<sup>1</sup>.

Der Kanton Zürich wurde via Amt für Mobilität (AFM) angehört.

Das Vorhaben ist nicht UVP-pflichtig und fällt unter Ziffer 1.1 lit. b) und c) der Bagatellfallregelung im Sinne von Art. 62a Abs. 4 RVOG<sup>2</sup> zwischen dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) und dem BAZL vom 29. Januar 2018; auf die Anhörung des BAFU konnte verzichtet werden.

---

<sup>1</sup> Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL); SR 748.131.1

<sup>2</sup> Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz; SR 172.010

In der Nähe des Projektperimeters verläuft eine Gasleitung der Erdgas Ostschweiz AG (EGO). Am 27. November 2023 hörte das BAZL das eidg. Rohrleitungsinspektorat (ERI) an.

Die Anhörung des Bundesamts für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) erfolgte durch das AFM.

## 2.2 *Stellungnahmen*

Am 11. Januar 2024 stellte das AFM dem BAZL und der FZAG die Stellungnahmen folgender Fachstellen zu:

- BAZG vom 21. Dezember 2023;
- Erdgas Ostschweiz AG vom 12. Dezember 2023;
- Flughafen Zürich AG, Zonenschutz, vom 6. November 2023;
- Kanton Zürich Baudirektion, Koordination Bau und Umwelt (KOBU), vom 20. Dezember 2023;
- Kantonspolizei Zürich, Flughafenpolizei, vom 21. Dezember 2023;
- Stadt Kloten, Baupolizei, vom 8. Januar 2024;
- Stadt Zürich, Schutz und Rettung (SRZ), vom 27. November 2023.

Das ERI nahm am 12. Dezember 2023 Stellung.

Die Stellungnahmen des BAZL (SISE) und die Stellungnahmen der angehörten Fachstellen von Bund und Kanton wurden der FZAG zur Kenntnis gebracht.

Am 25. Januar 2024 teilte die FZAG per E-Mail mit, dass sie zu den Anträgen aus der Anhörung keine Einwände habe.

Damit war die Instruktion abgeschlossen.

## **B. Erwägungen**

### **1. Formelles**

#### *1.1 Zuständigkeit*

Die Betriebsflächen und die Servicestrasse beim Cateringgebäude dienen dem Betrieb des Flughafens; sie sind Flugplatzanlagen im Sinne von Art. 2 VIL, die nach Art. 37 Abs. 1 LFG<sup>3</sup> nur mit einer Plangenehmigung des Bundes erstellt oder geändert werden dürfen; nach Art. 1 Abs. 2 LFG ist bei Flughäfen das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.

#### *1.2 Zu berücksichtigendes Recht*

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach den Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

#### *1.3 Verfahren*

Beim Belagsersatz im Projektperimeter handelt es sich um die Sanierung von bereits bestehenden Betriebsflächen und somit um Unterhalts- und Instandstellungsarbeiten. Das Vorhaben liegt auf der Landseite des Flughafens, aber innerhalb des Flugplatzareals, ist örtlich begrenzt und verändert weder das äussere Erscheinungsbild des Flughafens wesentlich noch wirkt es sich erheblich auf Raum und Umwelt aus. Zudem sind keine betroffenen Dritten auszumachen. Daher kommt für das Vorhaben das vereinfachte Verfahren nach Art. 37i LFG ohne Publikation und öffentliche Auflage zur Anwendung.

### **2. Materielles**

#### *2.1 Umfang der Prüfung*

Aus Art. 27d Abs. 1 VIL folgt, dass im Zusammenhang mit dem vorliegenden Bauvorhaben zu prüfen ist, ob das Projekt die Festlegungen des Sachplans Verkehr, Teil Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und technischen Anforderungen sowie diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Da es sich beim

---

<sup>3</sup> Bundesgesetz über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz, LFG); SR 748.0

Vorhaben um die Sanierung bestehender Anlageteile handelt, rechtfertigt es sich, diese Punkte summarisch zu prüfen.

## 2.2 *Begründung*

Eine Begründung für das Vorhaben liegt vor (vgl. oben A.1.2). Der Bedarf für das Vorhaben wurde nicht bestritten.

## 2.3 *Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebskonzession hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Konzessionsinhaber (Art. 10 Abs. 1 VIL).

## 2.4 *Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur der Luftfahrt (SIL), und Raumplanung*

Beim Bauvorhaben handelt es sich um Unterhaltsarbeiten an einer Flugplatzanlage auf der Landseite des Flughafens; die Standortgebundenheit ist gegeben. Das Projektareal liegt innerhalb des SIL-Perimeters gemäss dem Objektblatt für den Flughafen Zürich vom 11. August 2021. Das Vorhaben bewirkt keine Beeinträchtigung der in übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen und steht mit den Festlegungen des SIL sowie den Anforderungen der Raumplanung im Einklang; die sach- und raumplanerischen Voraussetzungen für die Plangenehmigung sind somit erfüllt.

## 2.5 *Allgemeine Bauauflagen*

Für die Ausführung des Vorhabens gelten folgende generelle Bestimmungen, die als Auflagen in die Verfügung zu übernehmen sind:

- Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.
- Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb (Safety und Security) massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.
- Allfällige Unterlagen bzw. Informationen zu Auflagen, die vor Baubeginn von den Fachstellen geprüft sein müssen, sind frühzeitig per Mail an [tvf.afm@vd.zh.ch](mailto:tvf.afm@vd.zh.ch) zu senden.
- Der Baubeginn ist dem BAZL via AFM frühzeitig, mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter [www.zh.ch/infrastruktur-luftfahrt](http://www.zh.ch/infrastruktur-luftfahrt) zu melden.

- Die Fertigstellung ist frühzeitig, mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter [www.zh.ch/infrastruktur-luftfahrt](http://www.zh.ch/infrastruktur-luftfahrt) zu melden.
- Die von den Bauwerken allenfalls betroffenen Pläne (Werkleitungen, Brandschutzpläne etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.
- Die Bauherrschaft bzw. deren Vertreter ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Festlegungen, Auflagen und Befristungen der Plangenehmigung den betreffenden Unternehmen bekanntgegeben werden. Wechselt während der Ausführung des Vorhabens die Bauherrschaft oder der Projektverfasser, sind die zuständigen Stellen schriftlich zu informieren. Solange dies nicht geschehen ist, liegt die Verantwortung bei der ursprünglichen Bauherrschaft oder ihrem Vertreter.
- Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist via BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

## 2.6 *Luftfahrtspezifische Anforderungen*

Gemäss Art. 3 Abs. 2 VIL sind die Normen und Empfehlungen der ICAO in den Anhängen 3, 4, 10, 11, 14, 15 und 19 zum Übereinkommen vom 7. Dezember 1944 (SR 0.748.0) über die Internationale Zivilluftfahrt (ICAO-Anhänge) für Flugplätze sowie die dazugehörigen technischen Vorschriften für Flugplätze unmittelbar anwendbar. Die Zulassung des Flughafens Zürich erfolgt gestützt auf die Vorgaben aus der Verordnung (EU) Nr. 2018/1139 sowie der Verordnung (EU) Nr. 139/2014. Inhaltlich ergeben sich in den hier relevanten Punkten keine Differenzen zu den Bestimmungen des ICAO-Annex 14.

### 2.6.1 *Luftfahrtspezifische Prüfung des BAZL*

Die BAZL-Sektion SISE hält in ihrer Stellungnahme vom 23. November 2023 fest, die Arbeiten fänden landseitig statt und seien deshalb für sie wenig relevant. Allerdings werde für eine gewisse Zeit während der Bauphase ein zusätzliches Tor von der Land- zur Luftseite für den LKW-Verkehr geöffnet. Darüber sei SISE bereits von der FZAG vorinformiert worden.

SISE verlangt, dass dieser Zugang überwacht und alle Fahrzeuge und Insassen gemäss den Vorgaben sicherheitskontrolliert werden müssen.

Dieser Antrag stützt sich auf die einschlägigen aviatischen Vorschriften: Er wurde von der FZAG nicht bestritten und ist einzuhalten bzw. umzusetzen; eine entsprechende Auflage wird in die vorliegende Verfügung aufgenommen.

## 2.6.2 Stellungnahme Zonenschutz

Der Zonenschutz wurde angehört. Er stimmt dem Vorhaben zu und stellt folgenden Antrag:

- Der Einsatz von mobilen LKW- oder Autokränen muss mindestens vier Arbeitstage im Voraus von der Transport- oder Kranfirma per E-Mail bei zonenschutz@kantstelle.ch angemeldet werden.

Der Antrag des Zonenschutzes wird von der FZAG nicht bestritten. Er erscheint dem UVEK zweck- und verhältnismässig und ist umzusetzen.

## 2.7 Anforderungen von Zoll, Grenzsicherheit und Kantonspolizei

### 2.7.1 Stellungnahme des BAZG

Das BAZG hält in seiner Stellungnahme vom 21. Dezember 2023 fest, es habe das Vorhaben geprüft und stimme ihm unter Auflagen zu. Die Auflagen unter den Ziffern 1–7 betreffen

- die Zollgrenze;
- die Baustellenorganisation;
- die Abnahme und Ausrüstung des Tores 141.4 während der Bauphase;
- den Betrieb des Tores 141.4 während der Bauphase
- die luftseitige Installationsfläche und die Ersatzparkplätze Catering;
- die Zollsicherheit und
- die Meldung von Projektänderungen.

### 2.7.2 Stellungnahme der Kantonspolizei

Die Flughafenpolizei hat gegen das Gesuch der FZAG ausser den nachfolgenden Ausführungen keine Einwände:

- Im Nahbereich der Umzäunung dürfen keine Fahrzeuge abgestellt oder Material gelagert werden;
- bei aussergewöhnlichen Ereignissen oder Feststellungen im Baubereich und der Umzäunung muss die Bauherrschaft sicherstellen, dass die Einsatzzentrale der Flughafenpolizei unverzüglich informiert wird;
- Die Prozesse der Zutrittsregelung in den nichtöffentlichen Bereich des Flughafens sowie die Auflagen betreffend Sicherheit und Kontrollverfahren (Personen- / Waren- und Fahrzeugkontrollen), sind den Unternehmen und Arbeitgebern bekanntzugeben und sie müssen eingehalten werden;
- wesentliche Änderungen am vorliegenden Projekt sind im ordentlichen Verfahren der Kantonspolizei Zürich vorzulegen.

### 2.7.3 Stellungnahme von SRZ

SRZ hat das Vorhaben geprüft und stimmt ihm unter folgenden Voraussetzungen zu:

- Die Feuerwehrintervention erfolgt via Swissairstrasse und Tor 141.4, deshalb ist diese Zufahrt jederzeit hindernisfrei für sämtliche Einsatzfahrzeuge (LKW) zu gewährleisten.
- Jede Bauphase ist vor Baubeginn mit SRZ abzusprechen, damit allfällige Behinderungen / Einschränkungen geklärt werden können.
- Es muss vermieden werden, dass durch den Belagseinbau (Rauch) Falschalarme durch die BMA im Gebäude Y6 ausgelöst werden.
- SRZ ist zeitgerecht vor Baubeginn und vor Fertigstellung via AFM schriftlich zu informieren und für die Abnahme einzuladen.

### 2.7.4 Fazit des UVEK

Die Anträge des BAZG, der Kantonspolizei und von SRZ erscheinen zweck- und verhältnismässig und wurden von der FZAG nicht bestritten. Die Anträge betreffend Meldung von Projektänderungen werden mit den allgemeinen Bauauflagen abgedeckt.

In die Verfügung ist als Auflage aufzunehmen, dass die Anträge gemäss den Ziffern 1–6 der Stellungnahme des BAZG einzuhalten bzw. umzusetzen sind. Die Stellungnahme des BAZG vom 21. Dezember wird als Beilage 1 Bestandteil der vorliegenden Verfügung.

Ebenso sind die Anträge der Kantonspolizei und von SRZ umzusetzen bez. einzuhalten; die entsprechenden Auflagen werden verfügt.

## 2.8 Rohrleitungen

In unmittelbarer Nähe zu einem Teil der Projektperimeters liegt die Hochdruckleitung der EGO. Nach Art. 28 RLG<sup>4</sup> handelt es sich – bezogen auf die Bestimmungen der RLG – somit um ein Bauvorhaben Dritter. Nach Art. 28 RLG bedarf die Änderung von Bauten und Anlagen Dritter der Zustimmung des Bundesamtes für Energie (BFE), wenn diese Rohrleitungsanlagen kreuzt oder die Betriebssicherheit der Rohrleitungsanlage beeinträchtigen könnte.

Nach Art. 30 Abs. 2 RLV<sup>5</sup> gelten als Bauvorhaben im Sinne von Artikel 28 RLG Grabarbeiten, einschliesslich Tiefpflügen und Bodenlockerungen, Aufschüttungen, Unterhöhungen und erhebliche Nutzungsänderungen innerhalb eines waagrecht gemessenen Abstandes von 10 m von der Rohrleitung (lit. a) oder Sprengungen und

---

<sup>4</sup> Bundesgesetz über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe (Rohrleitungsgesetz), SR 746.1

<sup>5</sup> Verordnung über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe (Rohrleitungsverordnung); SR 746.11

die Erstellung von Anlagen, die Erschütterungen sowie elektrische, chemische oder andere Beeinflussungen erzeugen und die Sicherheit der Rohrleitungsanlage oder deren Betrieb beeinträchtigen können (lit. b).

#### 2.8.1 Stellungnahme der EGO

Die EGO hält fest, die geplanten Arbeiten zur Belagssanierung des Y-Areals lägen in unmittelbarer Nähe zur bestehenden Erdgas-Hochdruckleitung und innerhalb des Schutzbereichs der Leitung; nach Art. 30 und 31 RLV seien sie somit bewilligungspflichtig. Grundsätzlich bestünden seitens der EGO keine Einwände gegen das Projekt.

#### 2.8.2 Stellungnahme des ERI

Das ERI hält fest, das Projekt umfasse die Belagssanierung des Y-Areal. Das ERI nehme nur Stellung zu den Projektteilen, die innerhalb eines Abstands von 10 m zur Erdgasleitung der EGO liegen.

Das ERI hat zu dem Gesuchsunterlagen keine Bemerkungen. Es sehe keine Hindernisse für die Realisierung dieses Projektes und es seien keine Ausnahmegewilligungen gem. Art. 5 RLSV<sup>6</sup> erforderlich. Der Projektperimeter befinde sich zwar in einem lichten Abstand von ca. 8 m zur Rohrleitung der EGO, die Arbeiten beeinträchtigten aber die Sicherheit dieser nicht. Es verzichtet folgerichtig auf den Antrag, ihm sei ein Baugesuch Dritter gemäss Art. 31 RLV einzureichen.

#### 2.8.3 Fazit des UVEK

Das UVEK stellt fest, dass das ERI die Gesuchsunterlagen geprüft hat und für das vorliegende Projekt keine Hindernisse erkennt. Bei den Arbeiten handelt es sich um eine Belagssanierung einer bestehenden Fläche; sie fallen nicht unter die Bestimmungen nach Art. 30 Abs. 2 RLV. Im vorliegenden Fall kann somit auf die Einreichung eines Baugesuchs Dritter gemäss Art. 31 RLV und somit auch die Einholung der Zustimmung des BFE im Sinne von Art. 30 Abs. 1 RLV verzichtet werden.

### 2.9 *Umwelt-, Natur- und Heimatschutz*

Laut Gesuch kommen für Submissionen und Werkverträge die «Umweltschutzbestimmungen für Bauprojekte» der FZAG zur Anwendung.

Die Umweltauswirkungen des Projekts beschränken sich auf die Bauphase. Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Natur und Landschaft. Sofern im Folgenden nicht ausdrücklich etwas anderes verfügt wird, sind die im technischen Bericht aufgeführten Umweltschutzmassnahmen einzuhalten bzw. umzusetzen; eine

---

<sup>6</sup> Verordnung über Sicherheitsvorschriften für Rohrleitungsanlagen (Rohrleitungssicherheitsverordnung) ; SR 746.12

entsprechende Auflage wird ins Dispositiv aufgenommen.

### 2.9.1 Stellungnahme der KOBU

Die KOBU hat das Projekt geprüft und kommt zum Schluss, das Vorhaben könne unter Berücksichtigung der in den eingereichten Unterlagen genannten Massnahmen sowie seiner Anträge bewilligt werden. Die Anträge lauten:

- Vor Baubeginn seien dem AWEL die geplanten Massnahmen zur Verhinderung der Schadstoff-Mobilisierung während der Entsiegelung im Bereich des sanierungsbedürftigen Standortes Nr. 0062/I.N002 (kantonaler Kataster der belasteten Standorte) sowie das baubedingte Grundwasser-Überwachungskonzept zur Kenntnisnahme einzureichen;
- spätestens sechs Monate nach Abschluss der Bauarbeiten sei dem AWEL ein Schlussbericht vorzulegen, der die Begleitung der Aushub- und Entsorgungsarbeiten dokumentiert und Auskunft über alle anfallenden Daten und Belege gibt sowie die Resultate der baubedingten Grundwasserüberwachung enthält;
- alle neuen und weiterverwendeten Abwasserkanäle im Projektperimeter seien gemäss Vorgaben der massgebenden Normen und Richtlinien auf ihre Dichtheit zu prüfen; und
- bei der Baustellenentwässerung gemäss SIA-Norm 431 «Entwässerung von Baustellen» sei darauf zu achten, dass die Entwässerungsprioritäten gemäss den Vorgaben des Kantons Zürich umgesetzt werden.

Diese Anträge sind unbestritten, sie erscheinen zweck- und verhältnismässig und werden als Auflage ins Dispositiv übernommen.

### 2.9.2 Baulärm

Für die Beurteilung des Baulärms ist die BLR<sup>7</sup> massgebend. Sie zeigt auf, wie die Vorschriften von Art. 11 und 12 USG<sup>8</sup> bei Baustellen zu konkretisieren und anzuwenden sind. Die Vollzugsbehörden, die über die Einhaltung der lärmrechtlichen Vorschriften entscheiden müssen, beurteilen den Baulärm nach der BLR und legen die konkreten Massnahmen bzw. die anzuwendenden Massnahmenstufen in der Plan-genehmigungsverfügung verbindlich fest.

Im technischen Bericht ist festgehalten, dass aufgrund der Lage der Baustelle die in den Umweltschutzbestimmungen für Bauprojekte des Flughafens festgehaltenen Lärmschutzmassnahmen ausreichend seien. Gemäss Art. 11 USG seien Lärmemissionen jedoch unabhängig von der bestehenden Umweltbelastung so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist. Es seien deshalb Lärmschutzmassnahmen im Sinne der Massnahmenstufe A für die Bauarbeiten und die Bautransporte zu treffen.

---

<sup>7</sup> Baulärmrichtlinie des BAFU (2006), Stand 2011

<sup>8</sup> Bundesgesetz über den Umweltschutz; SR 814.0

Das UVEK kann dieser Beurteilung folgen. Die Massnahmenstufe A für die Bauarbeiten und die Bautransporte wird verfügt.

### 2.9.3 Luftreinhaltung

Die erforderlichen Massnahmen zur Luftreinhaltung auf Baustellen ergeben sich aus der BauRLL<sup>9</sup>. Sie konkretisiert die allgemein gehaltene Vorschrift in Anhang 2, Ziffer 88 LRV<sup>10</sup>. Der Handlungsbedarf zur vorsorglichen Reduktion der Luftschadstoffbelastung durch Baustellen wird durch die beiden Massnahmenstufen A oder B festgelegt.

Der technische Bericht enthält folgende Angaben zur Lufthygiene auf der Baustelle: Aufgrund der Grösse und der Dauer der Baustelle falle diese unter die Massnahmenstufe B der BauRLL. Entsprechend würden zusätzliche Massnahmen, die über die «gute Baustellenpraxis» hinausgehen, gelten. Die Unternehmer hätten emissionsreduzierende Massnahmen aufzuzeigen, die der Massnahmenstufe B entsprechen und zu deren Umsetzung sie sich verpflichten. Über die eingesetzten Fahrzeuge und Maschinen sei von den Unternehmen eine Liste zu führen und der Bauherrschaft zu Verfügung zu stellen.

Das UVEK folg dieser Beurteilung; die Massnahmenstufe B ist festzulegen.

### 2.9.4 Bauabfälle

Laut Gesuch wird sämtliches Ausbau- und Abbruchmaterial gemäss dem aktuellen GEK<sup>11</sup> der FZAG, dem auch die VVEA<sup>12</sup> und VeVA<sup>13</sup> zugrunde liegen, entsorgt bzw. verwertet. Bei Sondagen seien im Projektperimeter keine PAK<sup>14</sup>-haltigen Asphaltbelägen festgestellt worden. Sollten beim Ausbau trotzdem PAK-haltige Beläge vorgefunden werden, würden diese gemäss dem gültigen GEK entsorgt.

Dem Vorgehen kann zugestimmt werden. Da verfügt wird, dass die im technischen Bericht aufgeführten Umweltschutzmassnahmen einzuhalten bzw. umzusetzen sind, kann hier auf weitere Auflagen verzichtet werden.

---

<sup>9</sup> Richtlinie über betriebliche und technische Massnahmen zur Begrenzung der Luftschadstoff-Emissionen von Baustellen (Baurichtlinie Luft), 2009, ergänzte Ausgabe 2016

<sup>10</sup> Luftreinhalte-Verordnung; SR 814.318.142.1

<sup>11</sup> Generelles Entsorgungskonzept für Bauabfälle, Stand 20. September 2022

<sup>12</sup> Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung); SR 814.600

<sup>13</sup> Verordnung über den Verkehr mit Abfällen; SR 814.610

<sup>14</sup> Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe

## 2.10 *Stellungnahme der Stadt Kloten*

Die Baupolizei Kloten hat das Gesuch geprüft und hatte Ergänzungen betreffend Fluchtwege im Bauperimeter verlangt, die die FZAG am 19. Dezember 2023 vorlegte.

Die Stadt Kloten stellt einige Anträge, die von der FZAG nicht bestritten werden; sie entsprechen in weiten Teilen den vorgesehenen Massnahmen gemäss Projektbeschreibung und technischem Bericht bzw. den Anträgen der KOBÜ. An dieser Stelle wird darauf verzichtet, auf die einzelnen Anträge der Stadt Kloten einzugehen. Die Stellungnahme der Stadt Kloten vom wird als Beilage 2 Bestandteil der vorliegenden Verfügung. Die darin gestellten Anträge sind umzusetzen bzw. einzuhalten, sofern sie nicht im Widerspruch zu den Auflagen in der vorliegenden Verfügung stehen.

Die Massnahmen gemäss den Erläuterungen der FZAG vom 19. Dezember 2023 zur Fluchtwegssituation im Bauperimeter sind ebenfalls umzusetzen; eine entsprechende Auflage wird verfügt.

## 2.11 *Vollzug*

In Anwendung von Art. 3b VIL überwacht das BAZL die Erfüllung der luftfahrtspezifischen Anforderungen. Es lässt die korrekte Ausführung sowie die Einhaltung der verfügten Auflagen durch seine Fachstellen überwachen. Zu diesem Zweck ist das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, gemäss den allgemeinen Bauauflagen zu informieren.

## 2.12 *Fazit*

Das Gesuch für die Belagssanierung im Bereich des Cateringgebäudes (Y-Areal) und der Servicestrasse zwischen diesem und dem Tor 101 erfüllt die gesetzlichen Anforderungen und kann unter Einhaltung der beschriebenen Festlegungen und Auflagen genehmigt werden.

## 3. **Gebühren**

### 3.1 *Bund*

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der GebV-BAZL<sup>15</sup>, insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 lit. d. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben. Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben (Art. 51 GebV-BAZL).

---

<sup>15</sup> Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt; SR 748.112.11

### 3.2 Kanton und Gemeinde

In Plangenehmigungsverfahren nach LFG hört die Leitbehörde (BAZL) den Kanton und dieser nebst seinen Fachstellen auch die betroffenen Gemeinden an. Die Gemeinden prüfen insbesondere Fachbereiche, die sonst von keiner kantonalen Stelle geprüft werden (z. B. feuerpolizeiliche Belange etc.). Mit den Stellungnahmen ihrer Fachstellen wirken somit der Kanton und – in geringerem Ausmass – die Gemeinden massgeblich am bundesrechtlichen Verfahren mit, obwohl ihnen keine Entscheidbefugnisse zustehen. Daher geht das UVEK davon aus, dass nebst dem Kanton auch die Gemeinden befugt sind, ihre Aufwendungen für die Abgabe von (behördlichen) Stellungnahmen im Rahmen solcher Verfahren zur Weiterverrechnung in der Plangenehmigungsverfügung zu Lasten des Gesuchstellers in Rechnung zu stellen.

Die KOBU weist für die Bearbeitung des Gesuchs folgende Gebühren der einzelnen Fachstellen aus:

– Staatsgebühr AWEL Altlasten	Fr. 343.60
– Staatsgebühr AWEL Siedlungsentwässerung	Fr. 411.60
– Staats- und Ausfertigungsgebühr	<u>Fr. 209.20</u>
Total	Fr. 963.80

Die geltend gemachte Gebühr der KOBU gibt zu keinen Bemerkungen Anlass und wird in dieser Höhe genehmigt. Die Rechnungsstellung an die FZAG erfolgt nach Zustellung der Plangenehmigung direkt durch die Baudirektion.

Die Stadt Kloten weist für die Bearbeitung des Gesuchs folgende Gebühren aus:

– Prüfungs- /Behandlungs-/Bewilligungsgebühr Kontrollorgan	Fr. 731.00
– Prüfungs- /Behandlungs-/Bewilligungsgebühr Baupolizei	Fr. 130.00
– Schreibgebühren, Porti	<u>Fr. 60.00</u>
Total	Fr. 921.00

Die geltend gemachte Gebühr der Stadt Kloten gibt zu keinen Bemerkungen Anlass und wird in dieser Höhe genehmigt. Die Rechnungsstellung an die FZAG erfolgt nach Zustellung der Plangenehmigung direkt durch die Stadt Kloten.

## 4. Unterschriftsberechtigung

Nach Art. 49 RVOG<sup>16</sup> kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom 3. Januar 2023 hat der Departementsvorsteher die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG in

<sup>16</sup> Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz; SR 172.010

ihrem Namen zu unterzeichnen.

## **5. Eröffnung und Mitteilung**

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin eröffnet. Dem BAFU, dem Kanton Zürich (via AFM) und dem ERI wird sie zur Kenntnis zugestellt (per E-Mail).

Vereinbarungsgemäss bedient das AFM die von ihm angehörten Fachstellen und die Gemeinden mit Kopien.

## C. Verfügung

### 1. Gegenstand

Das Gesuch der FZAG betreffend den Ersatz des Deckbelags der Betriebsflächen im Bereich des Cateringgebäudes (Y-Areal) und der Servicestrasse vom Cateringgebäude zum Tor 101 am Flughafen Zürich wird wie folgt genehmigt:

Belagssanierung mit folgenden Baumassnahmen:

- Ersatz der Verbundsteine bei den Verladeflächen am Cateringgebäude durch Betonbelag;
- Belagsersatz (Deck- und Tragschicht) der Verkehrswege;
- Deckbelagsersatz bei der Zufahrt zum Tor 101;
- lokale Ausbesserung der Betonverbundsteine beim westlichen Parkplatz;
- Ersatz der Entwässerungsrinnen und örtliche Sanierungsmassnahmen bei den Schächten.

#### 1.1 Standort

Flughafenareal, Landseite, Cateringgebäude (Y-Areal), Grundstück-Kat.-Nr. 3139.14, Gemeinde Kloten.

#### 1.2 Massgebende Unterlagen

Plangenehmigungsgesuch der FZAG 16. November 2023 (Eingang beim BAZL) mit folgenden Beilagen:

- Technischer Bericht, 3.11.2023, Brühwiler AG, Winterthur;
- Situationsplan 1:10000, Plan-Nr. 19185, 24.10.2023, FZAG;
- Plan Situation 1:500, 3.11.2023, Brühwiler AG, Winterthur;
- Normalprofile, Details, 1:50/1:10, 3.11.2023, Brühwiler AG;
- Bauphasenplan / Logistik, 1:1000, 3.11.2023, Brühwiler AG;
- Erläuterung Fluchtwegsituation während der Bauphase, FZAG, 19.12.2023.

### 2. Festlegungen

2.1 Für die Bauarbeiten gilt die Massnahmenstufe A gemäss BRL.

2.2 Für die Bautransporte gilt die Massnahmenstufe A gemäss BRL.

2.3 Für die Baustelle gilt bezüglich Luftreinhaltung die Massnahmenstufe B gemäss BauRLL.

### **3. Auflagen**

#### *3.1 Allgemeine Bauauflagen*

- 3.1.1 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.
- 3.1.2 Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb (Safety und Security) massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.
- 3.1.3 Allfällige Unterlagen bzw. Informationen zu Auflagen, die vor Baubeginn von den Fachstellen geprüft sein müssen, sind frühzeitig per Mail an [tvf.afm@vd.zh.ch](mailto:tvf.afm@vd.zh.ch) zu senden.
- 3.1.4 Der Baubeginn ist dem BAZL via AFM frühzeitig, mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter [www.zh.ch/infrastruktur-luftfahrt](http://www.zh.ch/infrastruktur-luftfahrt) zu melden.
- 3.1.5 Die Fertigstellung ist frühzeitig, mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter [www.zh.ch/infrastruktur-luftfahrt](http://www.zh.ch/infrastruktur-luftfahrt) zu melden.
- 3.1.6 Die von den Bauwerken allenfalls betroffenen Pläne (Werkleitungen, Brandschutzpläne etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.
- 3.1.7 Die Bauherrschaft bzw. deren Vertreter ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Festlegungen, Auflagen und Befristungen der Plangenehmigung den betreffenden Unternehmen bekanntgegeben werden. Wechselt während der Ausführung des Vorhabens die Bauherrschaft oder der Projektverfasser, sind die zuständigen Stellen schriftlich zu informieren. Solange dies nicht geschehen ist, liegt die Verantwortung bei der ursprünglichen Bauherrschaft oder ihrem Vertreter.
- 3.1.8 Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist via BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

#### *3.2 Luftfahrtspezifische Auflagen*

- 3.2.1 Der Zugang durch das temporäre Tor 141.1 muss überwacht und alle Fahrzeuge und Insassen müssen gemäss den Vorgaben sicherheitskontrolliert werden.
- 3.2.2 Der Einsatz von mobilen LKW- oder Autokränen muss mindestens vier Arbeitstage im Voraus von der Transport- oder Kranfirma per E-Mail bei [zonenschutz@kantstelle.ch](mailto:zonenschutz@kantstelle.ch) angemeldet werden.

### 3.3 *Auflagen von Zoll, Grenzsicherheit, Kantonspolizei und SRZ*

- 3.3.1 Die Auflagen unter den Ziffern 1–6 des BAZG gemäss der Stellungnahme vom 21. Dezember 2023 (Beilage 1) sind einzuhalten bzw. umzusetzen.
- 3.3.2 Im Nahbereich der Umzäunung dürfen keine Fahrzeuge abgestellt oder Material gelagert werden.
- 3.3.3 Bei aussergewöhnlichen Ereignissen oder Feststellungen im Baubereich und der Umzäunung muss die Bauherrschaft sicherstellen, dass die Einsatzzentrale der Flughafenpolizei unverzüglich informiert wird.
- 3.3.4 Die Prozesse der Zutrittsregelung in den nichtöffentlichen Bereich des Flughafens sowie die Auflagen betreffend Sicherheit und Kontrollverfahren (Personen- / Waren- und Fahrzeugkontrollen), sind den Unternehmen und Arbeitgebern bekanntzugeben und sie müssen eingehalten werden.
- 3.3.5 Die Zufahrt für Feuerwehrintervention via Swissairstrasse und Tor 141.4. muss jederzeit hindernisfrei für sämtliche Einsatzfahrzeuge (LKW) gewährleistet sein.
- 3.3.6 Jede Bauphase ist vor Baubeginn mit SRZ abzusprechen, damit allfällige Behinderungen / Einschränkungen geklärt werden können.
- 3.3.7 Es muss vermieden werden, dass durch den Belageinbau (Rauch) Falschalarme durch die BMA im Gebäude Y6 ausgelöst werden.
- 3.3.8 SRZ ist zeitgerecht vor Baubeginn und vor Fertigstellung via AFM schriftlich zu informieren und für die Abnahme einzuladen.

### 3.4 *Auflagen zum Umweltschutz*

- 3.4.1 Die im technischen Bericht aufgeführten Umweltschutzmassnahmen sind einzuhalten bzw. umzusetzen.
- 3.4.2 Vor Baubeginn sind dem AWEL die geplanten Massnahmen zur Verhinderung der Schadstoff-Mobilisierung während der Entsiegelung im Bereich des sanierungsbedürftigen Standortes Nr. 0062/I.N002 sowie das baubedingte Grundwasser-Überwachungskonzept zur Kenntnisnahme einzureichen.
- 3.4.3 Spätestens sechs Monate nach Abschluss der Bauarbeiten ist dem AWEL ein Schlussbericht vorzulegen, der die Begleitung der Aushub- und Entsorgungsarbeiten dokumentiert und Auskunft über alle anfallenden Daten und Belege gibt sowie die Resultate der baubedingten Grundwasserüberwachung enthält.

- 3.4.4 Alle neuen und weiterverwendeten Abwasserkanäle im Projektperimeter sind gemäss Vorgaben der massgebenden Normen und Richtlinien auf ihre Dichtheit zu prüfen.
- 3.4.5 Bei der Baustellenentwässerung gemäss SIA-Norm 431 «Entwässerung von Baustellen» ist darauf zu achten, dass die Entwässerungsprioritäten gemäss den Vorgaben des Kantons Zürich umgesetzt werden.

### 3.5 *Auflagen der Stadt Kloten*

- 3.5.1 Die Stellungnahme der Stadt Kloten wird als Beilage 2 Bestandteil der vorliegenden Verfügung. Die darin gestellten Anträge sind umzusetzen bzw. einzuhalten, sofern sie nicht im Widerspruch zu den Auflagen in der vorliegenden Verfügung stehen.
- 3.5.2 Die Massnahmen gemäss den Erläuterungen der FZAG vom 19. Dezember 2023 zur Fluchtwegsituation im Bauperimeter sind umzusetzen.

## 4. **Gebühren**

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Gesuchstellerin auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

Die Gebühr für die umweltrechtliche Prüfung des Gesuchs durch die kantonalen Behörden beträgt insgesamt Fr. 963.80; die Rechnungsstellung an die FZAG erfolgt durch die kantonalen Fachstellen.

Die Gebühr der Stadt Kloten für die Prüfung des Gesuchs beträgt Fr. 921.–; sie wird direkt von der Stadt Kloten erhoben.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

## 5. **Eröffnung**

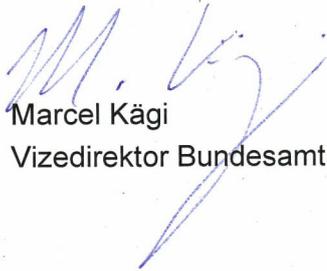
Diese Verfügung inkl. Beilage wird per Einschreiben eröffnet:

- Flughafen Zürich AG, Bausekretariat MBO, Postfach, 8058 Zürich.

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (per E-Mail):

- BAFU, Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern
- Eidg. Rohrleitungsinspektorat, 8304 Wallisellen
- AFM, Flughafen / Luftverkehr, 8090 Zürich

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation  
i. A.

  
Marcel Kägi  
Vizedirektor Bundesamt für Zivilluftfahrt

### **Beilagen**

Beilage 1: BAZG, Stellungnahme vom 21. Dezember 2023

Beilage 2: Stadt Kloten, Baupolizei, Stellungnahme vom 8. Januar 2024

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.